

Umtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe)

12. Jahrgang

Mittwoch, 13.05.2015

Amtliche Bekanntmachungen Nr. 20/2

2.	Schwerflüchtige lipophile Stoffe (verseifbare Öle, Fette u. Fettsäuren)	250 mg/l
3.	Kohlenwasserstoffe a) direkt abscheidbar (Abscheider für Leichtflüssigkeiten DIN 1999 Teil 1-6 beachten) 50 mg/l	
4.	halogenierte organische Verbindungen: a) gesamt nach DIN 38409 Teil 19 250 mg/l b) leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethan 1,-1,-1-Trichlorethan, Dichlormethan, gerechnet als Chlor (Cl) 0,5 mg/l	
5.	Organische halogenfreie Lösemittel: Mit Wasser ganz oder teilweise mischbar u. biologisch abbaubar: nicht größer als die Löslichkeit in Wasser oder als 5 g/l	
6.	Anorganische Stoffe (gelöst u. ungelöst)	
a)	Antimon (Sb)	0,5 mg/l
b)	Arsen (As)	0,5 mg/l
c)	Barium (Ba)	5 mg/l
d)	Blei (Pb)	1 mg/l
e)	Cadmium (Cd)	0,5 mg/l
f)	Chrom 6-wertig (Cr)	0,2 mg/l
g)	Chrom (Cr)	1 mg/l
h)	Cobalt (Co)	2 mg/l
i)	Kupfer (Cu)	1 mg/l
j)	Nickel (Ni)	1 mg/l
k)	Quecksilber (Hg)	0,05 mg/l
l)	Selen (Se)	1 mg/l
m)	Silber (Ag)	0,5 mg/l
n)	Zink (Zn)	5 mg/l
o)	Zinn (Sn)	5 mg/l
7.	Anorganische Stoffe (gelöst)	
a)	Stickstoff aus Ammonium u. Ammoniak (NH ₄ -N + NH ₃ -N)	200 mg/l
b)	Cyanid, gesamt (CN)	20 mg/l
c)	Cyanid, leicht freisetzbar	1 mg/l
d)	Fluorid (F)	50 mg/l
e)	Sulfat (SO ₄)	600 mg/l
f)	Phosphorverbindungen (P)	15 mg/l
g)	Sulfid (S)	2 mg/l
8.	Organische Stoffe	
a)	Wasserdampflichtige, halogenfreie Phenole (C ₆ H ₅ OH)	100 mg/l
b)	Farbstoffe: max.	schwache Färbung
9.	Spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe	100 mg/l

Die Analyse- und Messverfahren für vorgenannte Grenzwerte sind nach DIN 38404 bis 38409 gemäß Anlage der Rahmen-Abwasser Verwaltungsvorschrift anzuwenden.

Für vorstehend nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfall festgesetzt. Grundlage dafür ist das Arbeitsblatt A 115 der Abwassertechnischen Vereinigung.

Bei der Einleitung von Schmutzwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nicht häuslichen Schmutzwasser in die öffentliche Abwasseranlage ist eine qualifizierte Stichprobe vorzusehen. Sie umfasst mindestens fünf Stichproben, die in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten

entnommen, gemischt werden. Die Mischprobe ist nicht bei den Parametern Temperatur und pH-Wert anzuwenden. Dabei sind die vorgenannten Grenzwerte einzuhalten. Der Grenzwert gilt auch als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten fünf im Rahmen der Überwachung durchgeführten Überprüfungen in vier Fällen diesen Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis diesen Wert um mehr als 100% übersteigt. Überprüfungen, die länger als 3 Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.

Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit der Abwässer notwendigen Untersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils gültigen Fassung oder den entsprechenden DIN-Normen des Fachausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e. V., Berlin, auszuführen. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.

(8) Niedrigere als die aufgeführten Einleitungswerte und Frachtenbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der niedrigeren Einleitungswerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Abwasseranlage oder der in der Anlage beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen oder einer Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die niedrigeren Einleitungswerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach § 7 Abs. 7.

Höhere Einleitungswerte können im Einzelfall - nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs – zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Abwässer innerhalb dieser Grenzen für die öffentliche Abwasseranlage, die darin beschäftigten Personen oder die Abwasserbehandlung vertretbar sind.

(9) Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik Abwasser zu verdünnen oder zu vermischen, um Einleitungsverbote zu umgehen oder die Einleitungswerte zu erreichen. Dies gilt in Bezug auf den Parameter Temperatur nicht.

(10) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Abwasser nicht den Anforderungen gemäß den vorstehenden Regelungen entspricht, kann gefordert werden, dass geeignete Vorbehandlungsanlagen zum Ausgleich, zur Kühlung, Zurückhaltung von Fest- oder Leichtstoffen, zur Neutralisation oder zur Entgiftung zu erstellen sind. Im Rahmen der Entwässerungsgenehmigung gem. § 6 Abs. 1 wird ein Antrag auf Bau und Betrieb von Vorbehandlungsanlagen, die den jeweils in Betracht kommenden Regelungen der Abwassertechnik zu entsprechen haben, genehmigt.

Es können Maßnahmen zur Rückhaltung des Abwassers oder von Abwasserteilströmen verlangt werden, wenn die Vorbehandlung zeitweise unzureichend erfolgt oder die einzuleitende Abwassermenge die Kapazität des Hauptkanals überschreitet. Größere, kurzfristig anfallende Abwassermengen (z.B. durch Abflauen von Wasser aus Schwimmbädern, Hallenbädern oder durch Abwasser, das bei Reinigungsarbeiten in gewerblichen Betrieben anfällt), dürfen nur in der Zeit von 4,00 Uhr bis 6,00 Uhr in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden, soweit nichts anderes vereinbart wurde.

(11) Werden von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer im Sinne des § 7 Abs. 4-7 unzulässigerweise in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet, ist die Stadt Schönebeck (Elbe) berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers die dadurch entstehenden Schäden in der Abwasseranlage zu beseitigen, Untersuchungen und Messungen des Abwassers vorzunehmen und selbsttätige Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen.

II. Besondere Bestimmungen für die öffentliche leitungsgebundene Abwasseranlage

§ 8 Grundstücksanschluss

(1) Jedes Grundstück erhält einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die öffentliche leitungsgebundene Abwasseranlage (Grundstücksanschluss). Die Entscheidung zur

Art, Zahl, Lage und lichten Weite des Anschlusskanals sowie über das Vorhandensein und die Anordnung des Revisionsschachtes (im Regelfall an der Grundstücksgrenze innen) wird nach pflichtgemäßem Ermessen unter Einbeziehung der Interessen des Anschlussnehmers getroffen.

Das Ergebnis der Abstimmung dokumentiert der Grundstückseigentümer durch seine Unterschrift auf dem ausgegebenen Registrierungsblatt. Liegen Teile des Grundstücksschlusses auf dem privaten Grundbesitz, so hat der Eigentümer die Errichtung und den Betrieb zu dulden und dafür die erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen.

(2) Der Grundstückseigentümer darf den Grundstücksanschluss und den Revisionsschacht nicht verändern lassen. Der Revisionsschacht darf nicht überbaut oder durch Bepflanzung unzugänglich gemacht werden. Der Revisionsschacht muss leicht zugänglich sein.

(3) Der Grundstücksanschluss wird von der Abs GmbH oder von einem durch die Abs GmbH beauftragten Unternehmen hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.

(4) Ergeben sich bei der Ausführung des Grundstücksanschlusses unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der Grundstückseigentümer den dadurch für die Anpassung seiner Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der Grundstückseigentümer kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Grundstücksanschlusses beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen. Das gilt insbesondere auch für solche Fälle, bei denen durch die Höhenlage der öffentlichen Kanalisation eine Grundstücksentwässerung im Freigefälle nicht möglich ist.

(5) Werden Gebiete im Trennverfahren entwässert, gelten die Schmutzwasser- und Niederschlagswasserkanäle als je ein Grundstücksanschluss.

§ 9

Sicherung des Leitungsrechtes und Revisionsöffnung

(1) Es kann auf Antrag ausnahmsweise der Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Grundstücksanschluss zugelassen werden. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch grundbuchlichen Eintrag eines Leitungsrechtes gesichert haben.

(2) Bei Teilung eines bereits angeschlossenen Grundstückes gilt Absatz 1 Satz 1 des § 11a entsprechend.

(3) Sofern die technischen Bedingungen vor Ort das Setzen eines Revisionsschachtes nicht ermöglichen oder das Setzen eines Revisionsschachtes mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden ist, wird der Anschluss ohne Schacht ausgeführt. An Stelle des Revisionsschachtes ist durch den Grundstückseigentümer an einer geeigneten, dem Betreiber der öffentlichen Abwasserentsorgung leicht zugänglichen Stelle, eine Revisionsöffnung nach DIN-EN 12056 (DIN 1986-100) vorzuhalten.

§ 10

Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Die Grundstücksentwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist vom Grundstückseigentümer nach den jeweils geltenden Regeln der Technik, insbesondere gemäß DIN-EN 12056 (DIN 1986-100) und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.

(2) Die Verfüllung von Rohrgräben bis zum Revisionsschacht hat nach DIN 18300 zu erfolgen.

(3) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch die Stadt Schönebeck (Elbe) oder ihrer Beauftragten in Betrieb genommen werden. Über das Prüfungsergebnis wird ein Abnahmeschein ausgefertigt, soweit das Prüfungsergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt.

Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sich bei der Stadt Schönebeck (Elbe) oder ihren Beauftragten hinsichtlich Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage rechtzeitig zu melden.

Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb der gestellten Frist zu beseitigen. Der Abnahmeschein befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage. Ist der Rohrgraben für die Grundstücksentwässerungsleitung bei Abnahme schon verfüllt oder nicht sichtbar, so hat der Grundstückseigentümer die Dichtigkeit dieser Leitung nachzuweisen.

(4) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel oder ungenehmigte Änderungen festgestellt, ist die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand zu bringen.

(5) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des § 12 Abs. 1, so hat der Grundstückseigentümer sie auf eigene Kosten anzupassen. Es wird dazu dem Grundstückseigentümer eine angemessene Frist gesetzt. Der Grundstückseigentümer ist zur Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage das erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung. Der § 6 dieser Satzung ist entsprechend anzuwenden.

(6) Für Grundstücksentwässerungsleitungen, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung hergestellt wurden, hat der Grundstückseigentümer auf Anforderung deren technisch einwandfreien Zustand (DIN 1986) nachzuweisen. Die Vorlage eines entsprechenden Prüfberichtes kann verlangt werden.

Wird aufgrund des Prüfberichtes eine Sanierung oder Veränderung der Grundstücksentwässerungsleitung erforderlich, so ist - falls noch nicht vorhanden - bei Ausführung dieser Arbeiten ein Revisionsschacht auf dem zu entwässernden Grundstück herzustellen.

§ 11

Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Der Stadt Schönebeck (Elbe) und ihren Beauftragten, insbesondere den Mitarbeitern der Abs GmbH, ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren. Sie ist berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen, Proben zu entnehmen und diese untersuchen zu lassen.

(2) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Revisionsschächte, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein.

(3) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 12 Sicherung gegen Rückstau

(1) Rückstauenebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück. Unter der Rückstauenebene liegende Räume, Schächte, Schmutz- und Regenwasserabläufe usw. müssen gemäß DIN 1986 gegen rückstauendes Wasser abgesichert sein. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.

(2) Wo die Absperrvorrichtungen nicht dauernd geschlossen sein können oder die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen, z.B. Wohn-

nungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Abwasser mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben und dann in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage zu leiten.

III. Besondere Vorschriften für abflusslose Sammelgruben und Kleinkläranlagen

§ 13

Bau und Betrieb

(1) Abflusslose Sammelgruben bzw. Kleinkläranlagen sind vom Grundstückseigentümer gemäß DIN-EN 12056 (DIN 1986-100) und DIN-EN 12566 (DIN 4261) („Kleinkläranlagen, Anwendung, Bemessung, Ausführung und Betrieb“) zu errichten und zu betreiben. Die Errichtung einer abflusslosen Sammelgrube ist schriftlich anzuzeigen. Es dürfen nur werkgefertigte abflusslose Sammelgruben mit einer Zulassung durch das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBT) verwendet werden. Die Betreuung einer Kleinkläranlage bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis.

(2) Sie sind so anzulegen, dass Entsorgungsfahrzeuge ungehindert anfahren und die Anlagen ohne weiteres entleert werden können.

(3) In diese Anlagen dürfen die in § 7 Abs. 4 aufgeführten Stoffe nicht eingeleitet werden. § 7 Abs. 4 Satz 3 bleibt unberührt.

(4) Die Stadt Schönebeck (Elbe) nimmt für die Grundstücke, welche nicht an die leitungsgebundene öffentliche Einrichtung zur Abwasserentsorgung angeschlossen sind, die Abwasserbeseitigung über die öffentliche Einrichtung der dezentralen Abwasserentsorgung wahr. Zur Abfuhr der Anlageninhalte aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben sind ausschließlich die durch die Stadt Schönebeck (Elbe) autorisierten Transportunternehmen berechtigt. Diese sind verpflichtet, die ordnungsgemäße Abfuhr und Anlieferung zur öffentlichen Kläranlage durchzuführen.

Die Transporte sind durch den Grundstückseigentümer über die zugelassenen Transportunternehmen zu veranlassen. Die Namen der Abfuhrunternehmen sind bei der Stadt Schönebeck (Elbe) und der Abs GmbH zu erfragen. Die Abfuhrquittungen sind durch den Grundstückseigentümer mindestens 2 Jahre aufzubewahren.

§ 14

Überwachung der abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen

(1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, bei einer vermuteten bzw. eingetretenen Störung der Funktionsfähigkeit der abflusslosen Sammelgrube/Kleinkläranlage unverzüglich Maßnahmen einzuleiten, um diese Störung zu beseitigen. Die Vermutung für den Grundstückseigentümer liegt dann vor, wenn bei Nutzung einer abflusslosen Sammelgrube die aus dem öffentlichen Netz entnommene Trinkwassermenge von den Abfuhrmengen abweicht. Bei Verdacht auf eine mangelhafte Dichtheit einer abflusslosen Sammelgrube/Kleinkläranlage ist durch den Grundstückseigentümer auf seine Kosten eine Prüfung vorzunehmen. Sollte dabei festgestellt werden, dass die abflusslose Sammelgrube/Kleinkläranlage nicht den Vorschriften der DIN 1986 und DIN 4261 entspricht, hat der Grundstückseigentümer sofort Maßnahmen auf seine Kosten zu veranlassen, um den Mangel zu beseitigen und die Funktionsfähigkeit der abflusslosen Sammelgrube/Kleinkläranlage wieder herzustellen.

(2) Der Stadt Schönebeck (Elbe) und ihren Beauftragten ist zur Prüfung der abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu gewähren. Sie ist bzw. sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere Proben zu entnehmen.

(3) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

IV. Schlussvorschriften

§ 15

Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage

Die Einrichtungen der öffentlichen Abwasseranlage dürfen nur von Beauftragten, insbesondere Mitarbeiter der Abs GmbH, und mit Zustimmung der Stadt Schönebeck (Elbe) betreten werden. Eingriffe an der öffentlichen Abwasseranlage sind unzulässig (z. B. Entfernen von Schachtabdeckungen und Einlaufrosten).

§ 16

Anzeigepflichten

(1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 3) so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich der Abs GmbH mitzuteilen.

(2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage, so ist die Abs GmbH unverzüglich mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich zu unterrichten.

(3) Über Änderungen an der Grundstücksentwässerungsanlage hat der Grundstückseigentümer unverzüglich die Abs GmbH zu informieren. Genehmigungspflichten bleiben davon unberührt.

(4) Wenn Art und Menge des Abwassers sich erheblich ändern (z.B. bei Produktionsumstellung) hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich der Abs GmbH mitzuteilen.

§ 17

Altanlagen

(1) Anlagen, die vor dem Anschluss an die öffentliche leitungsgebundene Abwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienen, und nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat der Grundstückseigentümer binnen 3 Monate auf seine Kosten so herzurichten, dass diese für die Aufnahme oder Ableitung von Schmutzwasser nicht mehr benutzt werden können.

(2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, hat der Grundstückseigentümer die Grundstücksentwässerungsanlage so zu verschließen, dass kein Abwasser mehr in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann.

§ 18

Vorhaben des Bundes und des Landes

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für den Bund und das Land einschließlich der Kreise, soweit gesetzliche Regelungen dem nicht entgegenstehen.

§ 19

Befreiungen

(1) Die Stadt Schönebeck (Elbe) kann von den Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahme vorsehen, Befreiungen erteilen, wenn die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar sind.

(2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 20

Haftung

(1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher die Stadt Schönebeck (Elbe), die Abs GmbH bzw. die anderen mit der Abwasserentsorgung beauftragten Firmen von allen Ersatzansprüchen freizuhalten, die andere deswegen bei der Stadt Schönebeck (Elbe), der Abs GmbH bzw. den anderen beauftragten Firmen geltend machen.